

### **Begründung:**

Die Bildung des Verwaltungsausschusses richtet sich nach § 56 NGO. Danach beträgt die Anzahl der Beigeordneten in Gemeinden, die neben einem Bürgermeister (der den Vorsitz im Verwaltungsausschuss hat) 26 bis 36 Ratsmitglieder haben, 6. Die Anzahl der Sitze kann aber um 2 Sitze erhöht werden. Hierüber beschließt der Rat für die Dauer der Wahlperiode. Von diesem Recht hat der Rat der Stadt Schortens in den vergangenen Wahlperioden Gebrauch gemacht.

Das Verteilungsverfahren richtet sich nach § 51 Absätze 2 bis 5 NGO. Die Mehrheitsgruppe, bestehend aus den Fraktionen von CDU, BfB, FDP und UWG, erhält 5 Sitze. Hierzu wird auf § 51 Absatz 3 NGO hingewiesen. Danach erhält eine Gruppe, der mehr als die Hälfte aller Ratsfrauen und Ratsherren angehören, abweichend von § 51 Absatz 2 NGO einen zusätzlichen Sitz. Die SPD-Fraktion erhält 3 Sitze.

Die Gruppe, bestehend aus „Bündnis 90/Die Grünen und Linksbündnis“, erhält keinen Sitz, ist gemäß § 56 Abs. 1 Ziffer 3 i.V.m. § 51 Abs. 4 NGO aber berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden (Grundmandat).